

Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Nds. Ministerialblatt

Bundesgesetzblatt

Fundstelle

Eildienst - Nds. Städte- und Gemeindebund

☐ Amtsblatt für den Reg. Bezirk Weser-Ems

☒ Amtsblatt für den Landkreis Leer

☐ Zeitschrift - Die niedersächsische Gemeinde

☐ Zeitschrift - Städte- und Gemeindebund

☐ Ostfriesen-Zeitung

☐ Sonstiges

Nr. 2 Seite 5 vom 1.2.1989

**Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes N 14
für das Gewerbegebiet zwischen der B 530,
L 14 (Osterstraße), Wankelstraße und Forstweg**

Gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 02.12.1988 -Az. IV/61.2-saa-du- erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 05.05.1988, aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen Bebauungsplan N 14, 1. Änderung, einschließlich Planzeichnung mit den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie Begründung, geltend gemacht wird.

Nach § 12 BauGB wird der Bebauungsplan N 14, 1. Änderung, mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes N 14 liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 2956 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, 17. Januar 1989

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor